

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 32. (III. Jahrg.)

II. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 15. August 1901.

No. 27.

Inhalt: Berichtigung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kommunalordnung. — Verordnung betr. Ausführung von Schwarzen aus dem Schutzgebiet. — Bekanntmachung betr. Lage des gesunkenen Schwimmdocks, — Personalmeldungen.

Dar-es-Salâm, den 9. August 1901.

J.-No. I. 3663

J.-No. I. 6156.

Berichtigung

zu den

Ausführungsbestimmungen zur Kommunal-Ordnung vom 2. Mai 1901. (Amtl. Anz. vom 9 Mai 1901, No. 16.)

Zu § 4.

Zufolge Erlasses des Auswärtigen Amtes am 24. Juni cr. sind unter „Angehörigen des Ostafrikanischen Schutzgebietes“ die deutschen Unterthanen des Schutzgebietes zu verstehen, so zwar, dass die Angehörigen des Schutzgebietes zu diesem in einem entsprechenden Verhältnis stehen, wie die deutschen Reichsangehörigen zum deutschen Reich.

Hiernach können nichtdeutsche Unterthanen nicht in den Bezirksrath berufen werden.

Beim Mangel eigener Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Angehörigkeit zum Schutzgebiet haben bis auf Weiteres alle Einwohner des Schutzgebietes, welche nicht nachweislich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, als Angehörige des Schutzgebietes zu gelten.

Die Bezirksämter haben demgemäss umgehend zu berichten, ob unter den bisher ernannten Mitgliedern des Bezirksrathes sich solche mit fremder Staatsangehörigkeit befinden, und an Stelle dieser andere geeignete Personen als Mitglieder des Bezirksrathes in Vorschlag zu bringen.

Bis auf weitere Anordnung hat es aber bei den bisherigen Ernennungen zunächst sein Bewenden.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen

Dar-es-Salâm den 12. August 1901.

Verordnung.

§ 1. der Verordnung vom 26. März 1896, (Kol. Bl. 1896 S. 280. Kol. Ges.Bd. II. S. 214) betr. das Verbot der Anwerbung von Arbeitern zum Zwecke der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ost-Afrika nach fremden Gebieten, erhält folgenden

Z u s a t z:

Das Anwerben und Ausführen von Eingeborenen zu Schaustellungszwecken ist gleichfalls verboten.

Diese Zusatz-Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

J.-No. I. 6878.

Dar-es-Salâm, den 13. August 1901.

Die Lage des am 12. August cr. gesunkenen Schwimmdocks in Dar-es-Salâm ist folgendermassen gekennzeichnet:

Am Tag durch eine grüne Boje östlich vom Dock, mit der weissen Aufschrift: „Wrack“ des Nachts durch 2 übereinander hängende rothe Laternen in der Mitte des gesunkenen Docks.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
gez: Müller.

Personal-Nachrichten.

Es sind versetzt: Bezirksamtssekretär Keudel zum Bezirksamt Tanga; Bezirksamtssekretär Werner zum Bezirksamt Pangani; Gouv.-Sekretär Seitz nach Chole behufs vorläufiger Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte dieser Bezirksnebenstelle; Bezirksamtssekretär Michels übernimmt bis auf Weiteres die Geschäfte des Hauptzollamtsvorstehers in Tanga; Sergeant (Oberjäger) Scharffenberg ist zur Forstverwaltung Rufiyi kommandirt.